

56. 1. Was ist unter „gütlicher Einigung“ im Sinne des § 36 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 zu verstehen?
2. Darf auf Zahlung von Berge- oder Hülfslohn sofort geklagt werden, wenn die Festsetzung der Höhe einem Dritten überlassen, von diesem jedoch abgelehnt worden ist, oder hat auch in solchem Falle zunächst das in §§ 36 fig. der Strandungsordnung angeordnete Verfahren vor den Verwaltungsbehörden stattzufinden?

I. Zivilsenat. Urt. v. 31. Dezember 1902 i. S. N. (Rl.) w. R. (Bell.). Rep. I. 263/02.

- I. Landgericht Kiel.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Am Morgen des 16. Juli 1901 geriet der in Riga beheimatete Schoner „Paul“ bei Fehmarn auf Grund und konnte mit eigener Kraft nicht loskommen, sah sich vielmehr veranlaßt, das Notsignal zu geben. Der Kläger begab sich insolge dessen mit seinem Dampfer an die Unfallstelle und bot dem Schiffer des „Paul“ seine Hilfe an. Der weitere Verlauf der Sache war nach den Klagebehauptungen folgender. Nach Hin- und Herreden über den Bergelohn wurde der Kläger mit dem Schiffer dahin einig, daß er mit seinem Dampfer den

Schoner bergen und in den Nothafen schleppen, dafür aber eine Entschädigung erhalten solle, die von der Kieler Handelskammer festzusetzen sei. Kläger war darauf mit seinem Dampfer und 13 Personen von vormittags  $\frac{1}{2}$  11 bis abends 7 Uhr um die Bergung des Schoners bemüht und hatte denselben schon fast von der Untiefe, auf die er geraten war, abgeschleppt, als zwei größere Dampfer hinzukamen, der Schiffer des Schoners nunmehr deren Hilfe in Anspruch nahm, und der Schoner tatsächlich auch von diesen in den Nothafen gebracht wurde.

Die Festsetzung der Vergütung für die Leistung des Klägers wurde von der Kieler Handelskammer erbeten, von dieser jedoch abgelehnt. Kläger erhob dann gegen den Kapitän R. „als Schiffer des Schoners Paul“ Klage auf Zahlung von 5000 *M* nebst Prozeßzinsen. Er vertrat die Ansicht, daß ihm nach Lage der Sache „Bergelohn“ zukomme. Beklagter brachte, unter Verweigerung der Einlassung zur Hauptsache, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges vor, da gemäß § 36 der Strandungsordnung zunächst die Entscheidung der Verwaltungsbehörde herbeigeführt werden müsse. In erster Instanz wurde über diese Einrede besonders verhandelt, und dieselbe verworfen. Auf Berufung des Beklagten wurde dagegen die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Nach der Strandungsordnung ist der regelmäßige Gang der, daß das Strandamt die Sache aufklärt, und daß dann dessen Aufsichtsbehörde entscheidet, ob und wieviel Berge- oder Hilfslohn zu zahlen sei. Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde findet der Rechtsweg statt; wird Klage erhoben, so verliert der Bescheid seine Kraft. Aufsichtsbehörde ist in Schleswig-Holstein der Regierungspräsident. Diese in §§ 36—39 der Strandungsordnung gegebenen Vorschriften sind öffentlichen Rechts und von Amts wegen zu beachten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 7 S. 64.

Der § 36 macht jedoch eine Ausnahme: im Fall „gütlicher Einigung“ tritt eine Mitwirkung der Verwaltungsbehörden nicht ein. Was hierunter zu verstehen sei, ist nicht unbestritten. Burchard, Bergung und Hülfeleistung (S. 212—219), will in einem Vertrage, der noch während der Seenot geschlossen wurde, eine gütliche Einigung nicht finden. Dies ist jedoch nicht zutreffend, vielmehr ist, wie auch in Übereinstimmung mit dem hanseatischen Oberlandesgericht zu Ham-

burg (Hanseat. Ger.-Z. 1888 S. 282 und 1897 S. 159) das Reichsgericht bereits erkannt hat (ebendasselbst 1891 S. 145), unter der gütlichen Einigung nichts anderes als eine Vereinbarung zu verstehen. Es ist deshalb, falls eine Vereinbarung, sei es auch während der Seenot, getroffen wurde, der Rechtsweg sofort offen, und zwar sowohl darüber, ob die Vereinbarung bindend sei, als auch über die Höhe der Vergütung.

Dies würde auch im vorliegenden Fall gelten. Es fehlt jedoch an einer Vereinbarung, und die gegenteiligen Ausführungen der Revision können nicht für richtig erachtet werden. In erster Instanz sind Zeugen vernommen worden, die Vernehmung ist jedoch insofern ohne Ergebnis geblieben, als die Zeugen zwar gehört haben, es sei eine Einigung erzielt, aber nicht wissen, ob „das Gericht“, oder „die Handelskammer“ entscheiden solle. Die Revision meint, hierdurch sei die jetzt streitige Frage erledigt, denn jedenfalls sei man einig geworden, das Strandamt auszuschließen. Einen Vertrag solchen Inhalts konnten die Parteien jedoch nicht schließen, da der § 36 der Strandungsordnung im Wege stand. Aber auch wenn die Behauptungen des Klägers als wahr zu grunde gelegt werden, würde eine Einigung nicht angenommen werden können, da nach Angabe des Klägers selbst die Bestimmung der Höhe der Kieler Handelskammer überlassen war, und diese abgelehnt hat. Eine gütliche Einigung oder eine Vereinbarung im Sinne des § 36 der Strandungsordnung liegt vielmehr nur vor, wenn auch über die Höhe der Vergütung Festsetzung getroffen worden ist, sei es — wie in den Fällen der vorhin angeführten Urteile — unmittelbar durch Vereinbarung der Parteien selbst, oder auf ihr Ansuchen durch einen Dritten. Wird jedoch, wie hier geschehen, die durch Vertrag der Parteien in Aussicht genommene Festsetzung durch einen Dritten von diesem abgelehnt, so liegt nichts vor, als ein Vertrag, der den Versuch einer Einigung enthalten, aber nicht zum Ziele geführt hat, und deshalb hinfällig geworden ist. Die in § 319 Abs. 1 B.G.B. für die dort bezeichneten Fälle vorgesehene Bestimmung durch das Gericht kann alsdann nicht eintreten, weil die Strandungsordnung in § 36 die Sondervorschrift enthält, daß das Gericht die Festsetzung, wenn eine solche überhaupt noch fehlt, erst treffen soll, wenn zuvor die Verwaltungsbehörde angegangen war.“ . . .